



**Richtlinie der Stadt Schöningen über die  
Bezuschussung der Ummeldung der  
Nebenwohnung in die Hauptwohnung  
(Statuswechsel) nach zwölf monatiger  
Zugehörigkeit**

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeines</i>	3
<i>II. Voraussetzungen</i>	3
<i>III. Antragstellung</i>	4
<i>IV. Höhe des Zuschusses</i>	4
<i>V. Auszahlung des Zuschusses</i>	4
<i>VI. Inkrafttreten</i>	4

## **I. Allgemeines**

Die Stadt Schöningen gewährt ab dem 01.04.2023 einmalig einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Person für die Ummeldung der Nebenwohnung (Zweitwohnsitz) in die Hauptwohnung (Erstwohnsitz) in der Stadt Schöningen.

## **II. Voraussetzungen**

- (1) Der Zuschuss ist schriftlich bei der Stadt Schöningen zu beantragen.
- (2) Die Status wechselnde Person muss zuvor 12 Monate ununterbrochen mit Nebenwohnsitz bei der Stadt Schöningen gemeldet gewesen sein.
- (3) Nach Statuswechsel muss die Person ihren Erstwohnsitz mindestens 24 Monate in der Stadt Schöningen besitzen. Sollte innerhalb von 24 Monaten eine erneute Ummeldung erfolgen, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
- (4) Als Person im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die im Nachfolgenden Auszug aufgeführten einzuhaltenden melderechtlichen Vorschriften aus den §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetzes (BMG) sind zwingend einzuhalten:

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### **§ 21 Mehrere Wohnungen**

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.*
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.*
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.*
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht sie keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.*

### **§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung**

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.*
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.*
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Abs. 2.*
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.*

### **III. Antragstellung**

- (1) Die Anträge sind von den Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich in unterschriebener Papierform zu stellen und werden vom Bürgerbüro direkt bei der Ummeldung ausgehändigt. Der Antrag ist ebenfalls auf der Homepage hinterlegt oder kann auf Nachfrage im Bürgerbüro ausgegeben werden. Für jede Person ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (2) Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist für Ummeldungen ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie möglich.
- (3) Anträge, die die Voraussetzungen aus II. und III. nicht erfüllen, sind unzulässig.

### **IV. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig 150,00 € pro Person.

### **V. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im auf die Ummeldung folgenden Monat auf das in dem Antrag hinterlegte Konto.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schöningen, 06.03.2023



Schneider  
Bürgermeister

#### Anlagen

Anlage 1: Antrag